

## G e s e z

betreffend die Markt-Patente und den Hausier-  
Handel.

Der Große Rath,

in Beziehung auf die nach Art. 5. des Gewerbs-  
gesetzes vom 9. May 1832. festzusetzenden Gebühren  
für Markt-Patente, sowie mit Rücksicht auf den  
nach Art. 6. desselben Gesetzes gegen Einlösung  
eines Patentees gestatteten Hausierhandel,

verordnet:

Z i t. I.

Markt-Patente.

§. 1. In Jahr-, Monath- und Wochenmärkten  
dürfen Cantons-Bürger und mit Niederlassungs-  
bewilligung im Canton sich aufhaltende Fremde alle  
Waaren (ausgenommen die in Art. 2. bezeichneten)  
ohne Patent feilbieten.

Andere Cantons-Fremde, die mit ihren Waaren  
die hiesigen Märkte besuchen wollen, sind zur Ein-  
lösung eines Markt-Patentes verpflichtet.

§. 2. Folgende Gegenstände sind von dem Markt-  
verkehre ausgeschlossen: Salz, Schießpulver, alle  
einfachen und zusammengesetzten Arzneystoffe und  
Gifte, ferner: Kleesaamen, Wein und Brantwein,  
sowie das nach Art. 14. des Gesetzes vom 11. May  
1832. unter polizeylicher Aufsicht auszuwägende  
Fleisch.

§. 3. Wer sich um ein Markt-Patent bewirbt, muß mit einem Pässe oder Heimathschein versehen seyn.

§. 4. Das Patent wird von dem Polizeyrathe auf die Dauer eines Jahres und für den ganzen Canton ertheilt. In demselben wird der Wohnort, der Vor- und Geschlechtsname des Handeltreibenden, die Art der Waaren oder des Berufes, ferner die in Art. 6. enthaltenen Vorschriften nebst dem Betrage der Gebühren mit amtlicher Unterschrift und Siegel angegeben.

§. 5. Die Gebühren bestehen in 2 bis 20 Frk. Die Classification derselben geschieht je nach dem Werthe der Waaren und je nach dem Absatze derselben.

§. 6. Wer andere, als die in seinem Patente bezeichneten, Waaren führt, oder einen andern Beruf treibt, wird, nebst Entziehung des Patentcs, mit einer Buße von 4 bis 32 Frk. bestraft, und ebenso derjenige, welcher ohne ein Patent, oder mit einem verjährten, oder ihm nicht zugehörenden, Verkehr treibt.

## T i t. II.

### Hausier-Patente.

§. 7. Die Bewilligung zum Hausieren wird für alles dasjenige ertheilt, dessen Verkauf nicht vermöge besonderer Gesetze einer Beschränkung unterworfen ist. Dahin gehören namentlich die im Art. 2. dieses Gesetzes aufgezählten Gegenstände; ferner die Gold- und Silber-Fabricate und die dem Normal-Gehalte unterworfenen Zinnwaaren.

§. 8. Ohne Patent darf nur mit folgenden Artikeln haufiert werden:

- a. Mit Lebensmitteln, wovon jedoch Käse, Butter und Schabziger ausgenommen sind.
- b. Mit hölzernen Gabeln, Rechen, Besen, Laub, Zeinen und Korbflickarbeit, Strohmatte, Schreibsand und Schwefelholz.

§. 9. Um ein Haufier-Patent zu erhalten, haben die Cantons-Einwohner ein von dem Gemeindrathes ihres Wohnortes ausgestelltes Leumdenszeugniß und ein von demselben bescheinigtes Verzeichniß der zu verhaufierenden Waaren vorzuweisen.

§. 10. Die Einwohner anderer Cantone oder Staaten haben, in Gemäßheit des Art. 6. des allgemeinen Gewerbsgesetzes vom 9. May 1832, gehörig ausgestellte Pässe oder Heimathscheine, sowie Leumdenszeugnisse vorzuweisen; dieselben müssen überdies mit einer Gegenrechtserklärung ihrer Landesbehörde versehen seyn, wenn sie sich nicht auf einen bestehenden Staatsvertrag berufen können.

§. 11. Je nach Beschaffenheit der Gegenrechtsverhältnisse erhalten die in Art. 10. bezeichneten Personen eine mehr oder weniger beschränkte Bewilligung, nämlich:

- a. Wenn das dortige Gegenrecht für unsere Cantons-Einwohner ebenso ausgedehnt in Betreff der Haufier-Artikel gestattet ist, so erhalten jene die Bewilligung, mit Ausnahme der höhern Patent-Gebühr, gleich den Einheimischen.

b. Ist das Gegenrecht nur auf einzelne Artikel beschränkt, so wird entweder keine Bewilligung oder eine solche nur für die dem allgemeinen Bedürfnisse unentbehrlichsten Artikel ertheilt.

In letzterm Falle wird der Regierungsrath mit den betreffenden Landesbehörden für die Herstellung eines vollständigen Gegenrechtes in Unterhandlung treten.

§. 12. Mit Vorbehalt des zu erlassenden Gesetzes über den Verkehr der Juden wird an dieselben einstweilen kein Hausier-Patent ausgegeben.

§. 13. Die Bewilligung für den Hausierhandel wird durch den Polizeyrath nach den im Art. 4. für die Markt-Patente enthaltenen Bestimmungen ertheilt.

Die jährliche Erneuerung geschieht in den Monaten Januar, Hornung, Brachmonath und Herbstmonath. Der Regierungsrath wird zu Anordnung der erforderlichen Controle die angemessenen Verfügungen treffen.

§. 14. Die Patent-Gebühr ist für den Cantons-einwohner 4 Bk. bis 12 Frk.; für alle übrigen Personen aber 2 bis 24 Frk. Die Classification derselben geschieht nach Art. 5. dieses Gesetzes, wobey für Nicht-Cantonseinwohner auf die mehr oder mindere Beschränkung des Gegenrechtes Rücksicht genommen werden soll.

§. 15. Der Hausierhändler darf die ihm gegebene Berechtigung nur in eigener Person ausüben.

Die in Art. 6. für den Marktverkehr enthaltenen Bestimmungen gelten ebenfalls für den Hausierhandel.

§. 16. Wer nebst dem Hausieren auch die Märkte besucht, hat für beides Patente zu lösen.

§. 17. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1834. in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern hiemit im Widerspruche stehenden Beschlüsse und Verordnungen aufgehoben.

§. 18. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H ir z e l.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. H e ß.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

---